

# Nutzungsplan Nuoler Ried Erläuterungsbericht

Erlass 20. Januar 2020

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<u>1.1</u>	<u>Auftrag</u>	<u>3</u>
<u>1.2</u>	<u>Vorgehen</u>	<u>3</u>
<u>1.3</u>	<u>Geschichte</u>	<u>5</u>
<u>1.4</u>	<u>Ökologische Bedeutung und Potentiale</u>	<u>5</u>
<u>1.5</u>	<u>Aktuelle Nutzungen und Nutzungskonflikte</u>	<u>6</u>
<b>2</b>	<b>Bundesrechtliche Vorgaben</b>	<b>6</b>
<u>2.1</u>	<u>Bundesvorgaben zum Flachmoorschutz</u>	<u>6</u>
<u>2.2</u>	<u>Bundesvorgaben zum Landschaftsschutz</u>	<u>6</u>
<u>2.3</u>	<u>Sachplan Infrastruktur Luftfahrt, Weiterentwicklung Flugplatz</u>	<u>7</u>
<b>3</b>	<b>Der kantonale Nutzungsplan</b>	<b>7</b>
<u>3.1</u>	<u>Zielsetzung</u>	<u>7</u>
<u>3.2</u>	<u>Abgrenzung</u>	<u>8</u>
<u>3.3</u>	<u>Zonen</u>	<u>8</u>
<u>3.4</u>	<u>Kantonaler Hauptwanderweg</u>	<u>9</u>
<u>3.5</u>	<u>Besucherlenkung</u>	<u>9</u>
<u>3.6</u>	<u>Buobenbadi</u>	<u>9</u>
<u>3.7</u>	<u>Pufferzonen</u>	<u>10</u>
<u>3.8</u>	<u>Ökologische Aufwertungen</u>	<u>10</u>
<u>3.9</u>	<u>Gewässerraum</u>	<u>11</u>
<b>4</b>	<b>Erläuterung der Schutzbestimmungen</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b>	<b>19</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Auftrag

Mit der Annahme der Rothenthurminitiative im Jahr 1987 wurde der Moorschutz in der Bundesverfassung verankert. Gestützt darauf passte der Bund das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451, NHG) an und erliess die Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33, FMV) sowie das zugehörige Inventar, in welchem die Schutzobjekte bezeichnet sind. Es ist Aufgabe der Kantone, die Flachmoore von nationaler Bedeutung parzellenscharf abzugrenzen sowie deren Schutz und Nutzung im Hinblick auf eine langfristige Erhaltung zu regeln. Das Nuoler Ried ist seit 1994 als Objekt Nr. 1844 im Bundesinventar der Flachmoore aufgeführt. Ausserdem ist es Bestandteil des Objekts Nr. 1406 „Obersee“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

Im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) ist seit dem 3. Februar 2016 das Koordinationsblatt zum Flugplatz Wangen-Lachen enthalten. Darin ist eine Erweiterung des Flugplatzperimeters vorgesehen. Als kompensatorische Massnahme zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes werden ökologische Aufwertungen innerhalb des Flugplatzareals sowie die Bereitstellung eines Ersatzstandorts für die Kiebitz-Brutplätze genannt.

Mit dem vorliegenden Nutzungsplan (bestehend aus Schutzverordnung und Schutzplan) will das Umweltdepartement die obgenannten bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen sowie die Rechtsgrundlage für die Verwirklichung von Projekten (z.B. Umbau Flugplatz Wangen-Lachen, Aufwertung Besucherlenkung, ökologische Aufwertungsmassnahmen) schaffen. Der vorliegende Schutzverordnungsentwurf basiert im Grundsatz auf der seit 1980 rechtskräftigen Verordnung zum Schutze des Nuoler Riedes vom 5. Mai 1980 (SRSZ 722.113). Die Bestimmungen wurden an die aktuellen Gegebenheiten sowie an das geltende Bundesrecht angepasst.

## 1.2 Vorgehen

Für die Nutzungsplanung Nuoler Ried setzte das Umweltdepartement eine Projektorganisation mit einer Planungsgruppe und einer Informationsplattform (Plenum) ein. Es erarbeitete den vorliegenden Nutzungsplanentwurf unter Mitwirkung der darin vertretenen Interessensgruppen. Die Projektorganisation orientierte sich an folgendem Schema:

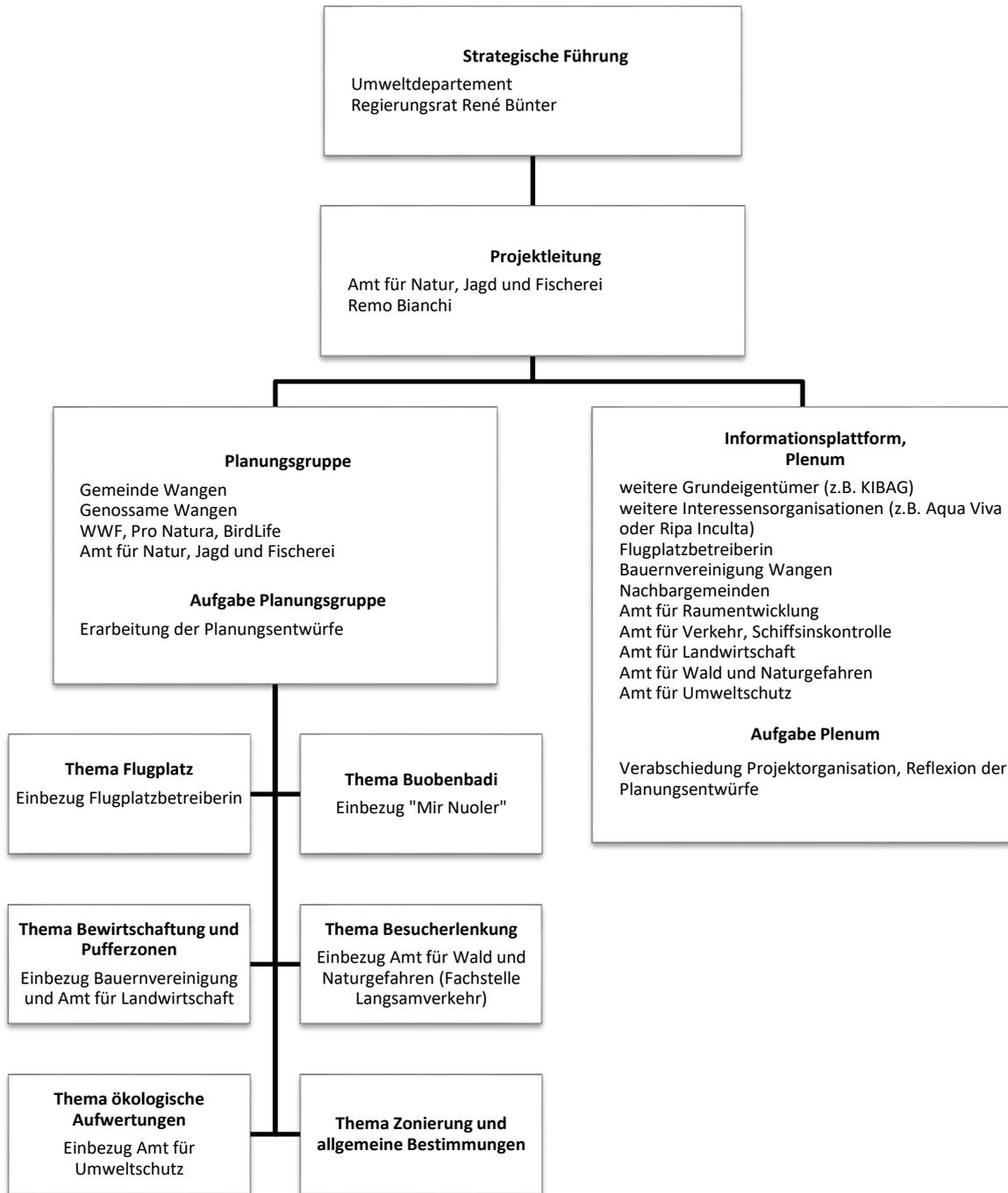


Abbildung 1: Projektorganisation

### 1.3 Geschichte

Das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1844 „Nuoler Ried“ ist der Rest eines einst weiten Riedlandes, welches sich vor dem zweiten Weltkrieg noch von Nuolen bis nach Wangen erstreckte. Das südlich angrenzende Landwirtschaftsland wurde durch das Verlegen von Drainagen weitgehend trockengelegt und so für die landwirtschaftliche Nutzung erschlossen. Gleichzeitig wurde das Wegnetz ausgebaut. Auslöser dafür war die Anbauschlacht während des zweiten Weltkriegs.

Bereits 1904 wurde mit dem Ausbaggern von Sand in der Ziegelwies im Bereich der heutigen Ryfenbucht begonnen. Später wurde auch im Gebiet „Ennet der Aa“ und beim Einlauf des Mühlebachs bei Nuolen intensiver Kiesabbau betrieben. Teilweise wurden die landschaftlichen Veränderungen später wieder rückgängig gemacht, wie durch das Aufschütten des Neurieds (bei der Ryfenbucht) mit Sand und Steinschlamm in den 1970er Jahren.

Seit 1950 befindet sich ein Flugfeld im Nuoler Ried. Dieses wurde um 1970 auf den heutigen Stand ausgebaut.

Schon früh gab es im Nuoler Ried Kräfte, die versuchten, die herausragenden Naturwerte im Gebiet zu erhalten und dem anhaltenden Trend von Intensivierung und zunehmender Nutzung des Nuoler Rieds entgegenzuwirken. Pater Johannes Heim begann bereits in den 1930er Jahren, die biologische Vielfalt im Gebiet zu dokumentieren und hat der Bevölkerung die Natur nähergebracht. 1949 gelang eine erste Vereinbarung über ein Naturschutzreglement mit der Genossame Wangen. 1963 wurde das Nuoler Ried ins BLN aufgenommen, 1980 wurde es unter kantonalen Schutz gestellt.

### 1.4 Ökologische Bedeutung und Potentiale

Das heutige kantonale Naturschutzgebiet Nuoler Ried hat eine grosse Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Vögel. Bemerkenswerte Brutvogelarten im Nuoler Ried sind gemäss aktuellen Vogelerhebungen (Ritschard M., 2014): Zwergtaucher (ca. 4 Reviere), Kiebitz (6-9 Reviere in den letzten Jahren), Feldlerche (3-5 Reviere), Drosselrohrsänger (7-8 Reviere), Sumpfrohrsänger (7-21 Reviere), Neuntöter (1 Revier seit 2011), Grauammer (1-5 Reviere) und Rohrammer (ca. 30 Reviere). Besonders wertvoll für Brutvögel sind das Riedland und das Schilfröhricht. Der vom Aussterben bedrohte Kiebitz brütet heute bevorzugt auf Ackerböden. Insbesondere das vernässte Ackerland ist zudem für rastende Zugvögel wichtig. Das Wies- und Weideland, flächenmässig der mit Abstand häufigste Lebensraumtyp, hat ornithologisch einen geringeren Wert, ist aber Nahrungsgrund für den Grossen Brachvogel, welcher das Nuoler Ried fast ganzjährig und teilweise in grosser Zahl als Gastvogel besucht (Ritschard M., 2015).

Für die Erhaltung der ornithologischen Bedeutung des Nuoler Rieds empfehlen Experten eine Reihe von Massnahmen (Ritschard M., 2015): Nebst der Sicherstellung eines funktionellen Lebensraums für die vorhandenen Arten, besteht ein Aufwertungspotential für verschwundene Brutvögel wie Bekassine, Grosser Brachvogel, Zwergdommel oder Braunkehlchen. Weiter hat das Kulturland mit nasen, vegetationsarmen Stellen eine wichtige Bedeutung und ein Potential für Gastvögel, insbesondere für Limikolen. Vordringlich ist die Erhaltung als weitläufige, offene Ried- und Kulturlandschaft mit möglichst wenigen Vertikalstrukturen wie Bäumen oder Gebäude. Pufferstreifen sind wichtig, um den Nährstoffeintrag ins Ried zu mindern. Ackerflächen sind vereinzelt auf Kosten von Wies- und Weideland zu fördern, und es sollen gezielt Vernässungsflächen erhalten und wo möglich geschaffen werden. Benötigt wird zudem ein gut funktionierendes Besucherlenkungskonzept.

Gemäss Dusej G., 2010 sind für Erhaltung und Förderung der Tagfalter im Nuoler Ried eine differenzierte, extensive Nutzung und Pflege der Naturschutzzonen sowie eine ökologische Vernetzung der Tagfalterlebensräume innerhalb des Schutzgebiets von grosser Bedeutung, insbesondere für stark gefährdete Moorbläulinge.

## 1.5 Aktuelle Nutzungen und Nutzungskonflikte

Das Flachmoor Nuoler Ried wird landwirtschaftlich grösstenteils als Streuried, das angrenzende Landwirtschaftsland intensiv und teilweise als Ackerland bewirtschaftet. Das Nuoler Ried ist ein wichtiges Naherholungsgebiet. Im Naturschutzgebiet verkehren regelmässig zahlreiche Spaziergänger (viele mit Hunden), Wanderer, Reiter, Velo- und zunehmend auch E-Bike-Fahrer. Durch das Gebiet verläuft der kantonale Hauptwanderweg Nr. 2 (Gryнау-Hohle Gasse). Der Flugplatz Wangen-Lachen stellt mit seinem Bewegungskontingent von ca. 30'000 Flugbewegungen pro Jahr eine weitere, prägende Nutzung im Nuoler Ried dar.

Im Nuoler Ried bestehen folgende Nutzungskonflikte:

- Moorschutz versus intensive landwirtschaftliche Nutzung (Nährstoffeinträge in die auf nährstoffarme Bedingungen angewiesenen Moorbiotop, Entwässerung von Moorbiotopen, mangelnde ökologische Vernetzung)
- Artenschutz versus intensive landwirtschaftliche Nutzung (Sicherung Erfolg Kiebitzbruten, Koordination Bewirtschaftungsentscheidungen und Kiebitz-Schutz)
- Erholungs- und Flugbetrieb versus Schutz störungsempfindlicher Arten und Lebensgemeinschaften
- Eventuell Spaziergänger/Wanderer versus Velo-/E-Bike-Fahrer auf den rege genutzten Wegen

## 2 Bundesrechtliche Vorgaben

### 2.1 Bundesvorgaben zum Flachmoorschutz

Das Flachmoor Nuoler Ried ist als Objekt Nr. 1844 im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung enthalten, erstreckt sich innerhalb des Nutzungsplanperimeters entlang Oberseeufers und weist eine Gesamtfläche von 28.66 ha auf.

In Art. 4 FMV sind die Schutzziele wie folgt konkretisiert:

Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 FMV legen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Die Kantone sorgen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. m FMV insbesondere dafür, dass die touristische und die Erholungsnutzung mit dem Schutzziel in Einklang stehen. Zudem sorgen die Kantone gemäss Art. 8 FMV dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden.

### 2.2 Bundesvorgaben zum Landschaftsschutz

Das Nuoler Ried liegt grösstenteils innerhalb des BLN-Gebiets Nr. 1406 „Obersee“. Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11) sind BLN-Objekte in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert zu erhalten. Für das BLN-Gebiet „Obersee“ werden in der Objektbeschreibung im Bundesinventar folgende für das Nuoler Ried relevante Schutzziele definiert:

- Die naturnahe See- und Uferlandschaft mit ihren ausgedehnten Verlandungsrieden erhalten
- Die Nass- und Feuchtlebensräume in ihrer Qualität und ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen Arten erhalten
- Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten

- Den Brut-, Rast- und Überwinterungsstandort für Vögel erhalten
- Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten
- Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten und ihre Entwicklung zulassen
- Die Bewirtschaftung der Streuwiesen erhalten
- Die standorttypischen Strukturelemente wie Hecken, Obstgärten und Feldgehölze erhalten

## 2.3 Sachplan Infrastruktur Luftfahrt, Weiterentwicklung Flugplatz

Der Flugplatz Wangen-Lachen ist als Objekt SZ-1 im Objektblatt vom 3. Februar 2016 des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL) enthalten. Im SIL werden dazu folgende Festlegungen getroffen: Es ist ein privates Flugfeld für den Motorflug- und Helikopterverkehr. Gemäss Objektblatt dient er in erster Linie der fliegerischen Aus- und Weiterbildung, Sport- und Freizeitflügen sowie Geschäftsflügen. Der Flugplatz soll im bisherigen Rahmen weitergenutzt werden. Der Betrieb ist so zu gestalten, dass keine wahrnehmbare Verkehrszunahme stattfindet. Die An- und Abflugverfahren sowie die Betriebszeiten sind im Betriebsreglement festgelegt. Störungen der Vogelwelt durch den Helikopterbetrieb sind soweit wie möglich zu vermeiden. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich notwendigen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und setzt die Einhaltung der Vorschriften durch. Um Störungen der Vogelwelt möglichst gering zu halten, sind die An- und Abflüge der Helikopter direkt und möglichst steil zu führen. Eine formale Anpassung des Betriebsreglements an die neuen gesetzlichen Bestimmungen ist erforderlich.

Die Flugplatznutzung trägt den Schutzbestimmungen für das Flachmoor „Nuoler Ried“ Rechnung. Die Bewirtschaftung und Pflege des Schutzgebiets werden in der bisherigen Form weitergeführt. Bauliche Veränderungen sind in diesem Bereich ausgeschlossen. Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin legt in Absprache mit der Gemeinde und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton die konkreten Massnahmen fest und setzt sie um. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen. Gleichzeitig mit der geplanten Verlegung der Flugplatzanlagen ist ein Ersatzstandort für die Kiebitz-Brutplätze bereitzustellen.

Kanton und Gemeinde berücksichtigen den Perimeter des SIL bei der Richt- und Nutzungsplanung. Insbesondere ist gemäss SIL-Objektblatt die Zonierung und Abgrenzung des kantonalen Naturschutzgebiets „Nuoler Ried“ zu überprüfen und auf den Flugplatzperimeter abzustimmen.

Aus Sicherheitsgründen müssen die heutigen Helikopter-Standplätze aus dem Sicherheitsstreifen der Flugpiste hinaus verschoben werden. Damit verbunden sind der Umbau des Hangars und eine Verlegung des Parkplatzes. Die Ausserschwyzer Fluggemeinschaft Wangen (ASFG) als Flugplatzbetreiberin beabsichtigt, dieses Umbauprojekt auf Basis des SIL und des vorliegenden kantonalen Nutzungsplanes „Nuoler Ried“ zu realisieren.

## 3 Der kantonale Nutzungsplan

### 3.1 Zielsetzung

Folgende Ziele sollen mit der Revision der bestehenden Schutzverordnung und des Schutzplans erreicht werden:

- Anpassung an geänderte bundes- und kantonalrechtliche Vorgaben
- Aktualisierung Schutz- und Nutzungsbestimmungen
- Umsetzung SIL-Objektblatt zum Flugplatz Wangen-Lachen
- Schaffung planerischer Voraussetzungen für ökologische Aufwertungsmassnahmen
- Etablierung einer zeitgemässen Besucherlenkung inkl. entsprechender Informationselemente

## 3.2 Abgrenzung

Der neue kantonale Nutzungsplan übernimmt weitgehend die Abgrenzung des bestehenden Nutzungsplanes.

An folgenden Stellen wurde der Nutzungsplanperimeter reduziert:

- Bootshafen Franzrüti: Der Hafenbereich sowie eine potentielle Erweiterungsfläche werden aus dem kantonalen Nutzungsplan entlassen. Dies ist verbunden mit der Aufgabe an die Gemeinde Wangen, diesen Bereich als Hafenzonen in die kommunale Nutzungsplanung zu integrieren.
- KTN 1375, Wangen: Die Parzelle des Wasserflugplatzes Wangen wurde aus dem kantonalen Nutzungsplan entlassen. Sie liegt in der Bauzone der Gemeinde Wangen und hat keinen landschaftlichen Zusammenhang mit der angrenzenden Landschaftsschutzzone.
- KTN 316, Wangen: Reduktion der Landschaftsschutzzone um 0.87 m im Bereich der Einfahrt der Bruggholzstrasse Nuolen aufgrund des Abgleichs mit einer Zonengrenzkorrektur im kommunalen Nutzungsplan der Gemeinde Wangen. Die genaue Abgrenzung ist im Detailplan im Anhang ersichtlich.

## 3.3 Zonen

Im Nutzungsplan werden die folgenden Zonen bezeichnet:

- Die **Naturschutzzone A** (30 ha) umfasst das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1844 „Nuoler Ried“. Sie dient der Erhaltung und Förderung der Moor- und Seeufervegetation und der standorttypischen Tierwelt sowie der teilweisen Rückführung intensiv bewirtschafteter oder verbuschter Flächen in einen möglichst standortgemässen, naturnahen Zustand.
- Die **Naturschutzzone B** (5.8 ha) grenzt teilweise südlich an die Naturschutzzone A und bezweckt die Erhaltung einer wenig intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die Wahrung des Landschaftsbildes sowie die Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf die Naturschutzzone A.
- Die **Landschaftsschutzzone** (129 ha) bezweckt die Wahrung des Landschaftsbildes sowie die Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf die Naturschutzzonen A und B.
- Die **Wasserzone** (33 ha) erstreckt sich entlang des Ufers und bezweckt die Erhaltung und Verbesserung eines natürlichen Seeuferzustandes sowie die Fernhaltung von Störungen.
- Die **Flugplatzzone** (5.4 ha) deckt den SIL-Perimeter vollständig ab und beinhaltet ausserdem den Bereich des Flugplatzrestaurants sowie den westlichen Uferbereich. Die Flugplatzzone dient dem Betrieb des Flugplatzes und beinhaltet Vorschriften zur schutzzielgemässen Bewirtschaftung der Umgebungsbereiche.
- Die **Landwirtschaftszone** (4 ha) beinhaltet die teilweise bebauten Flächen im Osten des Gebiets, welche intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und sich ausserhalb des BLN-Gebiets Nr. 1406 „Obersee“ befinden.
- Die **Rückführungsfläche** (0.8 ha) dient der Rückführung von mittelintensiv bewirtschafteten Flächen in einen möglichst standortgemässen, naturnahen Zustand.
- Die **Zone für ökologische Aufwertungen** (4.5 ha) bezweckt den Schutz und die Förderung von Brutvögeln und anderen standorttypischen Tieren und Pflanzen.
- Die **Nährstoffpufferzone** (5 ha) bezweckt den Schutz der Moorbiootope vor Nährstoffeintrag und anderen störenden Einflüssen.
- Der **Gewässerraum** (7.4 ha) nach Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20, GSchG)

### 3.4 Kantonaler Hauptwanderweg

In Ausführung von § 6 Abs. 2 des Kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes vom 18. Mai 2004 (SRSZ 443.210, KFWG) wird im vorliegenden kantonalen Nutzungsplan die Linienführung des kantonalen Hauptwanderweges Nr. 2 (Grynau - Hohle Gasse) innerhalb des Nutzungsplanperimeters festgelegt.

In Zusammenhang mit der Festlegung der Flugplatzzone und in Zusammenhang mit dem Vogelschutz und speziell dem Kiebitzschutz wird der dortige Bewirtschaftungsweg und somit auch der kantonale Hauptwanderweg nach Süden verlegt (im Nutzungsplan rot gekennzeichnet). Die Bewirtschaftungszufahrt zur Erschliessung der östlichen Flugpiste soll aus Sicherheitsgründen erhalten bleiben, ist aber für die Öffentlichkeit nicht begehbar. Der neu anzulegende Weg soll als 3 m breiter, behindertengerechter Bewirtschaftungs- und Wanderweg angelegt werden. Er soll in Ausführung von Art. 7 Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704, FWG) möglichst nicht mit Hartbelägen versehen werden. Das Radfahren auf diesem Weg ist zwar erlaubt, im Sinne einer Nutzungsentflechtung ist der Radweg im Nutzungsplan aber weiter südlich eingezeichnet und vor Ort entsprechend signalisiert (entspricht Route Nr. 32 „Rhein-Hirzel-Linth von SchweizMobil). Die beschilderte „Herzroute“ für E-Bikes wird ebenfalls über diese Strecke geführt. Um Nutzungskonflikte zwischen Spaziergängern und E-Bikes zu vermeiden, soll nach Bedarf eine Beschilderung mit der Bitte um Rücksichtnahme angebracht werden. Der bisherige Weg soll wo sinnvoll als Bewirtschaftungszufahrt beibehalten werden.

### 3.5 Besucherlenkung

Im kantonalen Nutzungsplan werden Informationsstandorte bezeichnet, bei welchen die Besuchenden auf attraktive Weise über das Naturschutzgebiet, die darin lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die geltenden Verhaltensregeln aufmerksam gemacht werden. An diesen Stellen sollen attraktive Einblicke ins Naturschutzgebiet beispielsweise mit einem Hide mit verdeckten Zugängen bei der Ryffenbucht angeboten werden. Die Natur soll ausserdem mit geeigneten Installationen erlebbar gemacht werden (z.B. Anlage von für Besucher zugänglichen Amphibienteichen).

Vogelbeobachtende sollen mittels einer geeigneten Signalisation so gelenkt werden, dass möglichst keine Konflikte mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinsätzen oder anderen Besuchern entstehen.

Die dreiteiligen Fahrverbote für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder wurden im Vergleich zum bisherigen Nutzungsplan an die Einfahrten zur Landschaftsschutzzone verschoben. Dies entspricht der bereits heute vor Ort bestehenden Signalisation.

### 3.6 Buobenbadi

Die Buobenbadi grenzt unmittelbar an das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1844 „Nuoler Ried“ und der Zugang verläuft am Rand des Flachmoores. Um das Flachmoor und den dortigen Uferbereich vor Störungen zu schützen und mit der Absicht, eine Uferrenaturierung zu realisieren, fordert die Grundeigentümerin der Buobenbadi (Pro Natura) die Schliessung der wilden Badi und die Aufhebung des Zugangs. Im Entwurf zur Anhörung des kantonalen Nutzungsplans Nuoler Ried vom 23. Oktober 2017 war die Aufhebung der Buobenbadi vorgesehen, was namentlich vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in seiner Stellungnahme vom 30. Januar 2018 begrüsst wurde.

Aufgrund der grossen Bedeutung der Buobenbadi für die lokale Bevölkerung und aufgrund des Widerstands des Einwohnervereins „Mir Nuoler“ (Petition mit über 2'500 Unterschriften) sowie der Gemeinde Wangen soll aber auf eine Aufhebung der Buobenbadi verzichtet werden. Zum Schutz des angrenzenden Flachmoors soll die weitere Nutzung der Buobenbadi jedoch mit folgenden Einschränkungen bzw. mit folgenden Begleitmassnahmen verbunden werden:

Der Zugang zur Buobenbadi ist entlang des Sees durch eine Hecke bzw. einen Waldstreifen vom Flachmoor abgetrennt. Wo nötig soll dieser Sichtschutz ergänzt werden (zusätzliche Heckenpflanzungen oder

Sichtschutzwände). In der Buobenbadi selber sollen zusätzliche Absperrungen und ein Sichtschutz errichtet werden, um störende Auswirkungen des Erholungsbetriebs auf das angrenzende Flachmoor zu vermeiden. Um eine Intensivierung der Erholungsnutzung zu vermeiden, ist die Errichtung von Infrastrukturen für die Erholungsnutzung (z.B. Toiletten, feste Feuerstellen, Bänke, Tische, Spielplatzanlagen etc.) nicht zulässig. Die Badenutzung wird auf eine im Nutzungsplan bezeichnete Badestelle beschränkt (vgl. § 12).

### 3.7 Pufferzonen

Nach Art. 3 Abs. 1 FMV haben die Kantone für die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen zu sorgen. Im vorliegenden Nutzungsplan erfolgt dies mit der Bezeichnung der Nährstoffpufferzone (vgl. § 20) und mit der Bezeichnung der Naturschutzzone B, welche als Störungs- wie auch als hydrologische Pufferzone dient. Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Vermeidung störender Einwirkungen auf die Naturschutzzonen A und B, womit diese ebenfalls eine Funktion als Störungs- und hydrologische Pufferzone einnimmt.

### 3.8 Ökologische Aufwertungen

#### *Differenzierte Pflege*

Zur Förderung von gefährdeten national prioritären Arten wie beispielsweise Kiebitz oder Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sollen die Naturschutzzonen A und B differenziert gepflegt werden. Die einzelnen Massnahmen werden mit Bewirtschaftungsverträgen zwischen Bewirtschafter, Grundeigentümer und Umweltdepartement festgelegt. Gleichzeitig sollen an geeigneten Stellen Tümpel, Nassstellen oder andere Strukturen zur Förderung von seltenen, standortgerechten Arten angelegt werden.

#### *Bekämpfung invasiver Neophyten*

Seit 2008 werden im Nuoler Ried regelmässig invasive Neophyten bekämpft. Dies geschieht mit speziellen Pflegeeinsätzen oder über vertragliche Lösungen mit einzelnen Bewirtschaftern. Die Massnahmen waren erfolgreich, weshalb der Aufwand wieder deutlich reduziert werden konnte. Die Situation soll weiterhin laufend beobachtet und sich bildende Herde invasiver Neophyten regelmässig bekämpft werden.

#### *Bekämpfung Landschilf*

Durch die zunehmende Dominanz des Landschilfes nimmt die Artenvielfalt der Flachmoorflächen markant ab und gleichzeitig sinkt die Qualität der gewonnenen Streue. Deshalb soll auf den betroffenen Flächen eine Landschilfbekämpfung mit zweimaliger Mahd oder allenfalls mit einer Frühjahresweide erfolgen. Die Details dazu werden mit Bewirtschaftungsverträgen zwischen Bewirtschafter, Grundeigentümer und Umweltdepartement geregelt.

#### *Aufwertungen für den Kiebitz - Zone für ökologische Aufwertungen*

Die 4.5 ha grosse Zone für ökologische Aufwertungen (vgl. § 19) soll gemäss den Ansprüchen des Kiebitzes aufgewertet werden. Dazu sollen Feuchtstellen und Flachgewässer geschaffen sowie ein Nutzungsmosaik aus höherer und niedriger Vegetation (Deckungs- und Nahrungsflächen) entstehen. Insbesondere während der Vogelbrutzeit sollen die Bewirtschaftungseingriffe reduziert und damit möglichst wenige Störungen für die brütenden Kiebitze verursacht werden. Eine ackerbauliche Nutzung ist möglich und erwünscht. Stellen die umgepflügten Äcker doch geeignete Brut- und Nahrungssuchflächen für den Kiebitz und andere Vogelarten dar. Die Details zur Bewirtschaftung werden mit Bewirtschaftungsverträgen zwischen Bewirtschafter, Grundeigentümer und Umweltdepartement geregelt.

#### *Strukturen, Blumenwiesen und Nassstellen in der Landschaftsschutzzone*

Entlang der Wege in der Landschaftsschutzzone sollen als ökologische Vernetzungselemente und attraktive Elemente für die Besucher die Anlage von Blumenstreifen unterstützt werden. Zudem sollen die Anlage von Nassstellen für rastende und futtersuchende Vögel sowie Buntbrachen und das Stehenlassen von standortgerechter Ackerbegleitflora gefördert werden.

#### *Nutzungsentflechtung Buobenbadi*

Siehe Kapitel 3.6 Buobenbadi

### *Seeuferregeneration*

Zum Schutz der erodierenden Ufer und zur Förderung der Röhrichtbestände in der Wasserzone soll bei sich bietender Gelegenheit ein Seeuferregenerationsprojekt angegangen werden.

## 3.9 Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20, GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): a. die natürlichen Funktionen der Gewässer; b. den Schutz vor Hochwasser; c. die Gewässernutzung. Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a Abs. 3 GSchG).

Der Gewässerraum ist im Nutzungsplan bezeichnet und als überlagernde Zone ausgeschieden. Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richten sich nach den Bestimmungen von Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV), wonach u.a. das Ausbringen von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln oder das Erstellen von Bauten und Anlagen untersagt ist (wie teilweise auch in der Schutzverordnung vorgesehen). Zu den weiteren Bestimmungen der Gewässerraumnutzung sei auf Art. 41c ff. GSchV verwiesen.

## 4 Erläuterung der Schutzbestimmungen

### I. Zweck und Geltungsbereich

#### § 1 Zweck und Schutzziele

Der in § 1 festgehaltene Verordnungszweck und die Schutzziele leiten sich von dem in Kapitel 2 aufgeführten Bundesauftrag und von den in Kapitel 3.1 genannten Zielsetzungen des Kantons ab.

#### § 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich

Zoneneinteilung und Geltungsbereich werden in Kapitel 3.2 (Abgrenzung) und Kapitel 3.3 (Zonen) erläutert.

### II. Allgemeine Bestimmungen

#### § 3 Grundsatz

§ 3 der Verordnung legt den Grundsatz fest, dass keinerlei Aktivitäten, Eingriffe oder Massnahmen im Naturschutzgebiet den Schutzziele entgegenstehen dürfen, so auch die Erholungsnutzung, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder die Regelungen in Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträgen.

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung im Naturschutzgebiet gewährleistet. Gemäss dem Titel von § 3 handelt es sich hier aber um einen Grundsatz und nicht um eine in jedem Einzelfall zutreffende Bestimmung. Namentlich wenn die aktuelle Nutzung geltendem Bundesrecht widerspricht (z.B. fehlende Pufferzone), können Nutzungsänderungen verlangt werden.

#### § 4 Allgemeine Verhaltensvorschriften

§ 4 der Verordnung enthält verschiedene Verhaltensvorschriften. Sie gelten grundsätzlich für jedermann, beziehen sich aber hauptsächlich auf Erholungs- und Freizeitaktivitäten im Naturschutzgebiet.

Das Verbot nach § 4 Abs. 1 Bst. c bringt zum Ausdruck, dass Veranstaltungen im Naturschutzgebiet zur Gewährleistung der Schutzziele grundsätzlich vermieden werden müssen. Es

schliesst aber nicht aus, dass Veranstaltungen, die dem Schutzzweck dienen oder ihm zumindest nicht entgegenstehen, gestützt auf § 25 (Ausnahmen) dieser Verordnung vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) bewilligt werden können. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die bereits seit vielen Jahren ohne Beeinträchtigung der Schutzziele durchgeführt worden sind.

Zum Schutz der im Nuoler Ried lebenden Tiere und zur Reduktion der Lärmbelastung für Besucherinnen und Besucher wird in Ausführung von Art. 19 der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24. November 1994 (SR 748.941, VLK) der Betrieb von Drohnen, Modellflugzeugen und anderen unbemannten Luftfahrzeugen unter 30 kg im Schutzgebiet untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Flüge zu Schutz- und Rettungszwecken.

Die Landwirtschaftszone, in welcher Wohnhäuser liegen, ist von folgenden Verboten ausgenommen: Lagern und Campieren; Feuermachen; Durchführung von Veranstaltungen; Laufenlassen von Hunden; Reiten und Rad fahren ausserhalb befestigter Wege; Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren; Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen.

## **§ 5 Betreten**

Die Naturschutzzonen A und B dürfen von der Öffentlichkeit ganzjährig nur auf den im Nutzungsplan bezeichneten öffentlich begehbaren Wegen betreten werden.

Folgenden Personenkreisen ist das schonungsvolle Betreten des Schutzgebietes abseits der markierten Wege ohne Ausnahmegewilligung erlaubt: den Grundeigentümern und Bewirtschaftern, Flugplatzmitarbeitern, den Unterhaltsequipen öffentlicher und privater Werke, den Wildhütern und Forstorganen sowie weiteren vom ANJF bezeichneten Organen im Rahmen von dienstlichen Verrichtungen. Bei kantonalen Ausnahmegewilligungen für das Betreten (beispielsweise zu Forschungszwecken) ist das Einverständnis der Grundeigentümer durch die Gesuchsteller einzuholen.

## **§ 6 Befahren mit Motorfahrzeugen**

Das Befahren der im Nutzungsplan mit einem Fahrverbot gekennzeichneten Strassen und Wege ist mit Motorfahrzeugen aller Art verboten. Vom Fahrverbot ausgenommen sind Fahrten des Rettungsdienstes, der Wildhut, der Forstorgane und weiterer vom ANJF bezeichneter Organe im Rahmen von dienstlichen Verrichtungen sowie Fahrten, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, für den Betrieb und den Unterhalt des Flugplatzes sowie für den Unterhaltungsdienst öffentlicher oder privater Versorgungswerke notwendig sind. Für solche Fahrten ist keine Ausnahmegewilligung erforderlich. Bei kantonalen Ausnahmegewilligungen für das Befahren (beispielsweise zu Forschungszwecken) ist das Einverständnis der Grundeigentümer durch die Gesuchsteller einzuholen.

Die ungefähren Standorte der Fahrverbote sind im Nutzungsplan bezeichnet. Zurzeit sind privatrechtliche Fahrverbote angebracht. Diese sollen durch öffentlich-rechtliche Verbote für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14) ersetzt werden.

## **§ 7 Bewirtschaftungs- und Wanderwege**

Im Nutzungsplan wird der kantonale Hauptwanderweg als Bewirtschaftungs- und Wanderweg unter Berücksichtigung der Wegverlegung im Bereich Flugplatz – Ryffenbucht festgelegt. Das Radfahren ist auf diesem Weg, wie auf allen Wegen im Nutzungsplanperimeter erlaubt. Für weitere Erläuterungen siehe Kapitel 3.4 (kantonaler Hauptwanderweg).

## **§ 8 Besucherlenkung und Information**

§ 8 der Verordnung beauftragt und ermächtigt das ANJF, geeignete Massnahmen für die Besucherlenkung und die Besucherinformation zu treffen. Vgl. dazu auch Kapitel 3.4 und 3.5 (Kantonaler Hauptwanderweg, Besucherlenkung). Die Signalisation richtet sich nach den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt (Markierungshandbuch) und wird mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern abgesprochen.

Die Zuständigkeit für die Erstellung der Naturschutzsignalisation liegt beim ANJF. Die Wanderweg- und Fahrradsignalisation wird gemäss der Zuständigkeitsregelung im KFWG von der kantonalen

Fachstelle Langsamverkehr des Amtes für Wald und Naturgefahren (Hauptwanderwege) vorgenommen.

An dem im Nutzungsplan bezeichneten Informationsstandort bei der Ryffenbucht soll eine Beobachtungsplattform mit Sichtschutz („Hide“) zur Naturbeobachtung errichtet werden, welche attraktive Einblicke in die Riedflächen und in die Ryffenbucht ermöglicht.

### **§ 9 Bauten und Anlagen**

Alle - auch die in Abs. 2 aufgeführten - Bauten und Anlagen werden i.d.R. im ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach § 75 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) beurteilt. Das Baubewilligungsverfahren gewährleistet den Einbezug aller zuständigen Behörden. Ob ein konkretes Vorhaben mit den Bestimmungen des Bundes- und des Kantonsrechts vereinbar ist, wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt.

Mit Abs. 3 wird dafür gesorgt, dass sich Bauten und Anlagen in die Landschaft einpassen.

### **§ 10 Entwässerungsgräben**

Bei den in Abs. 2 erwähnten Weisungen des ANJF für den Grabenunterhalt handelt es sich um die „Hinweise für den Grabenunterhalt in Hoch- und Flachmooren“. Diese Weisungen sind integrierender Bestandteil der mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossenen Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge. Sie enthalten unter anderem Vorgaben für die Breite und die Tiefe der Gräben, Form der Grabenränder und über die Verwendung des Aushubmaterials. Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Neuanlage von Entwässerungsgräben widerspricht zumeist den Schutzziele und kann deshalb in der Regel nicht bewilligt werden. Allfällige Ausnahmen sind gestützt auf § 25 der Verordnung möglich. Der maschinelle Grabenunterhalt in den Naturschutzzonen A und B ist meldepflichtig. Mit der Meldepflicht wird sichergestellt, dass das Amt für Natur, Jagd und Fischerei in jedem Fall über den Grabenunterhalt informiert ist und beurteilen kann, ob er mit den Schutzziele vereinbar ist bzw. auf welche Weise er vorgenommen werden muss, damit er keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Naturschutzzonen hat.

### **§ 11 Vogelschutz**

Zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Kiebitze und ihrer Bruten ist ein Rahmenvertrag zwischen der Genossame Wangen als betroffene Grundeigentümerin, der Stiftung Frauenwinkel als Projektträgerin des laufenden Kiebitzförderprojekts und dem Umweltdepartement geplant. Darin sollen Eckpunkte der Zusammenarbeit für das Kiebitzförderprojekt festgehalten werden (Informationsfluss, Vorgehen, Betreten, Befahren etc.).

Über Verträge mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern kann das Umweltdepartement die Bewirtschaftung für regelmässig vom Kiebitz oder von anderen gefährdeten Vogelarten als Brutplatz genutzten Flächen regeln (z.B. Nutzungsverzicht während der Vogelbrutzeit). Des Weiteren entschädigt das Umweltdepartement Aufwände, welche den Bewirtschaftern mit dem Schutz der Kiebitze oder anderer gefährdeter Vogelarten entstehen auch unabhängig von Bewirtschaftungsverträgen (z.B. gestaffelte Bewirtschaftung, stehen lassen von Altgrasstreifen, Verschiebung von Bewirtschaftungseinsätzen, zusätzliche Bewirtschaftungseinsätze etc.). Ein entsprechendes Entschädigungsmodell soll auf Basis der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge vom 9. Dezember 1992 (SRSZ 721.111) im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern entwickelt werden.

### **III. Vorschriften für die einzelnen Zonen**

#### **§ 12 Wasserzone**

§ 12 enthält die speziellen Schutzziele und Vorschriften der Wasserzone. Zur Vermeidung von Störungen im ökologisch empfindlichen Uferbereich ist wie in den Wasserzonen anderer kantonaler Naturschutzgebiete (Aahorn, Frauenwinkel, Hopfräben) das Baden sowie das Anlegen, Ankern, Stationieren und Durchfahren mit Wasserfahrzeugen aller Art untersagt. Diese Bestimmung gilt im Schutzgebiet Nuoler Ried wie in den anderen Naturschutzgebieten neu ebenfalls für die Sportfischerei. Vom Verbot ausgenommen sind die Berufsfischerei, die Seepolizei, die Fischereiaufsicht, die Schiffskontrolle, der Seerettungsdienst sowie Fahrten für Pflegemassnahmen zu Gunsten des Naturschutzes. Die Wasserzone ist im See mit gelben Bojen markiert. Die Koordinaten der einzelnen Bojen finden sich im Anhang.

An der im Nutzungsplan bezeichneten Badestelle (Buobenbadi) ist das Baden erlaubt.

#### **§ 13 Naturschutzzone A**

Die Naturschutzzone A beinhaltet das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1844 „Nuoler Ried“. Sie bezweckt die Erhaltung und Förderung der Moor- und Seeufervegetation und der standorttypischen Tierwelt sowie die Rückführung intensiv bewirtschafteter oder verbuschter Flächen in einen möglichst standortgemässen, naturnahen Zustand.

Die bisherigen spezifischen Nutzungsvorschriften in Abs. 2 wurden wie in anderen kantonalen Naturschutzgebieten präzisiert und ergänzt. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus den bundesrechtlichen Vorgaben zum Flachmoorschutz.

Die Rückführung der im Schutzplan speziell bezeichneten Fläche wird gemäss Abs. 3 vertraglich geregelt. Die Abgrenzung dieser Rückführungsfläche orientiert sich an einem Fachgutachten der topos Marti & Müller AG vom 3. Juni 2018. In diesem Fachgutachten wird diejenige Fläche als Rückführungsfläche vorgeschlagen, welche das grösste Potential für eine Rückführung zu einem Flachmoor ausweist. Die Abgrenzung wurde aufgrund von Begehungen und Besprechungen mit Grundeigentümer, Bewirtschafter und Schutzorganisationen optimiert.

#### **§ 14 Naturschutzzone B**

Die Naturschutzzone B bezweckt die Erhaltung einer mittel intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die Wahrung des Landschaftsbildes sowie die Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf die Naturschutzzone A. In dieser Zone ist die Düngung ausschliesslich mit Mist gestattet. Dabei soll maximal die Menge einer Mistgabe (aufgeteilt auf zwei Ausbringungszeitpunkte) ausgebracht werden. Im Übrigen soll die bisherige Bewirtschaftung mit einer gestaffelten Mäh- und Weidenutzung weitergeführt werden. Die Naturschutzzone B übernimmt aufgrund des darin geltenden Betretungsverbots (vgl. § 5) u.a. die Funktion als Störungspufferzone.

#### **§ 15 Landschaftsschutzzone**

Die Landschaftsschutzzone dient der Wahrung des Landschaftsbildes und insbesondere des offenen, baumlosen Charakters der Landschaft. Ausserdem dient sie der Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf die Naturschutzzonen A und B. Damit übernimmt die Landschaftsschutzzone auch die Funktionen von Störungs- und hydrologischer Pufferzone.

In der Landschaftsschutzzone ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet, sofern dies mit geltendem Bundesrecht und den kantonalen Schutzbestimmungen vereinbar ist. Neue Meliorationen oder der Unterhalt und die Erneuerung von Meliorationsanlagen sind erlaubt, sofern sie der Erreichung der Schutzziele (z.B. Erhaltung von Nestsstellen für Vögel, beeinträchtigende hydrologische Auswirkungen auf die Naturschutzzone A) nicht entgegenstehen. Meliorationsprojekte sind bewilligungspflichtig.

Bauprojekte in der Landschaftsschutzzone werden im Speziellen auf ihre hydrologischen oder störenden Auswirkungen auf die Naturschutzzonen A und B geprüft. Neue Bauten haben sich landschaftlich gut einzupassen.

### **§ 16 Flugplatzzone**

Die Flugplatzzone ist eine Zone nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) und dient dem Betrieb des Flugplatzes. Anlagen für den Flugbetrieb, ein Restaurantbetrieb und ein Parkplatz sind gestattet. Neue Bauten und Anlagen haben sich landschaftlich gut einzuordnen. Dazu wird in Abs. 2 eine maximale Firsthöhe von 10 m für neue Hochbauten vorgegeben.

Um Lichtemissionen zu vermeiden, welche sich nachteilig auf die in der angrenzenden Naturschutzzone A lebenden Tiere auswirken, soll die Beleuchtung der Flugplatzanlagen von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr abgeschaltet werden.

Bei Teilen des Sicherheitsstreifens entlang der Flugpiste handelt es sich um Flachmoore. Deshalb enthält Abs. 3 Bewirtschaftungsvorschriften für diesen Sicherheitsstreifen. Diese entsprechen den Bestimmungen in der Naturschutzzone A. Einzige Ausnahme bilden die Schnittzeitpunkte, welche nicht in der Verordnung vorgegeben, sondern unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen vertraglich geregelt werden. Für die aus Sicherheitsgründen notwendige maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Füllen von Schlaglöchern) gilt eine Meldepflicht an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Im Rahmen dieser Meldung prüft das Amt, ob es sich um reine Unterhaltsarbeiten handelt oder ob ein Baubewilligungsverfahren notwendig ist. Der aus Sicherheitsgründen erforderliche Unterhalt von Hand ist zulässig und nicht meldepflichtig.

### **§ 17 Baulinien Flugplatz**

Bodenbrütende Vögel wie der Kiebitz brüten nur, wenn das Blickfeld frei von Hochbauten, Bäumen, Sträuchern und andern Hindernissen ist. Direkt angrenzend an die Flugplatzzone befindet sich das wichtigste Brutgebiet der Kiebitze. Um Beeinträchtigungen der Bruten durch neue Bauten und Anlagen in der Flugplatzzone zu vermindern, werden im Nutzungsplan auf Basis des geplanten Umbauprojekts Baulinien eingezeichnet und vermasst. Von den Baulinien betroffen sind neue Hochbauten, welche das Sichtfeld der in der Nähe brütenden Vögel einschränken. Bereits bestehende Bauten und Anlagen geniessen Bestandesgarantie.

### **§ 18 Landwirtschaftszone**

Die Landwirtschaftszone entspricht in ihren Bestimmungen der Landwirtschaftszone der Gemeinde Wangen und beinhaltet die bebauten Flächen im Osten des Gebiets, welche intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und sich ausserhalb des BLN-Gebiets Nr. 1406 „Obersee“ befinden. Dieser Bereich soll aus Gründen des Landschaftsschutzes bewusst nicht einer Bauzone zugewiesen werden.

### **§ 19 Zone für ökologische Aufwertungen**

In der 4.5 ha grossen Zone für ökologische Aufwertungen sind Massnahmen zur Aufwertung des Lebensraumes für Brutvögel (insbesondere Kiebitz) und anderen standorttypischen Tieren und Pflanzen vorgesehen (Schaffung von Feuchtstellen, Flachgewässer, Deckungsstrukturen und offenen Flächen, vgl. Kapitel 3.8 Ökologische Aufwertungen). Die genaue Ausgestaltung und die Bewirtschaftung werden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern erarbeitet und vertraglich mit dem Umweltsdepartement geregelt. Für bauliche Eingriffe ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

### **§ 20 Nährstoffpufferzone**

Die im Schutzplan (massstabsgetreu) bezeichnete, überlagernde Nährstoffpufferzone gilt als Nährstoffpufferzone im Sinne von Art. 3 Abs. 1 FMV (vgl. dazu auch Kapitel 3.7). Im Bereich der angrenzend an

das Flachmoor intensiv bewirtschafteten Flächen beträgt die Pufferzonenbreite gemäss Pufferzonen-schlüssel (BUWAL, 1997) je nach aktueller Bewirtschaftung zwischen 27 m und 40 m. Innerhalb der Landschaftsschutzzone wird die Pufferzonenbreite einheitlich auf 30 m festgelegt. Im Bereich der Naturschutzzone B östlich der Ryffenbucht ist lediglich eine Mistdüngung zulässig, deshalb beträgt die Pufferzonenbreite dort 20 m. Das Umweltdepartement überprüft die Wirkung der Nährstoffpufferzonen regelmässig mit Vegetationsuntersuchungen und unterbreitet die Resultate den interessierten Organisationen, Grundeigentümern und Bewirtschaftern. Erweisen sich die im Nutzungsplan bezeichneten Pufferzonen als ökologisch unzureichend oder unnötig breit, kann das Umweltdepartement in vertraglichen Vereinbarungen von den im Schutzplan bezeichneten Pufferzonenbreiten abweichen. Dies ist im Sinne einer Feinjustierung von wenigen Metern zu verstehen. Ein vollständiger Verzicht auf eine Nährstoffpufferzone bzw. eine markante Ausdehnung oder Verringerung (in der Grössenordnung von 15 m) müsste im Rahmen einer Anpassung des kantonalen Nutzungsplans erfolgen.

## § 21 Gewässerraum

Der im Schutzplan (massstabsgetreu) bezeichnete, überlagernde Gewässerraum stützt sich auf Art. 36a GSchG und auf Art. 41 GSchV. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Uferwiese entlang von Fliessgewässern bewirtschaftet wird. Für die weitere Gestaltung und Nutzung des Gewässerraums gelten neben den Bestimmungen dieser Verordnung die Gewässerschutzbestimmungen von Bund und Kanton (vgl. dazu auch Kapitel 3.9). Die Gewässerraumzone bemisst sich wie folgt:

- Wägitaler-Aa: 17.5 m ab Sohleante (aktuelle Sohlenbreite 10 m, Korrekturfaktor 1.5 (eingeschränkte Breitenvariabilität), Berechnung nach Art. 41a Abs. 1 Bst. c GSchV)
- Risletenbach:
  - o innerhalb Landschaftsschutzzone Total 15.8 m d.h. 7.3 m ab Sohleante (aktuelle Sohlenbreite 1.2 m, Korrekturfaktor 1.5 (eingeschränkte Breitenvariabilität), Berechnung nach Art. 41a Abs. 1 Bst. b GSchV)
  - o innerhalb Flugplatzzone 5.6 m ab Sohleante (aktuelle Sohlenbreite 1.5 m, Korrekturfaktor 1.5 (eingeschränkte Breitenvariabilität), Berechnung nach Art. 41a Abs. 2 Bst. b GSchV)
  - o in der Naturschutzzone östlich der Flugplatzzone 8.5 m ab Sohleante (aktuelle Sohlenbreite 1.5 m, Korrekturfaktor 1.5 (eingeschränkte Breitenvariabilität), Berechnung nach Art. 41a Abs. 1 Bst b GSchV)
  - o in der Naturschutzzone nördlich der Flugpiste Total 23 m (aktuelle Sohlenbreite 2 m, Korrekturfaktor 1.5 (eingeschränkte Breitenvariabilität), Berechnung nach Art. 41a Abs. 1 Bst b GSchV)
- Bach im Osten des Gebiets entlang der Landwirtschaftszone (Mühlekanal): Verzicht auf Aus-scheidung eines Gewässerraums, da es sich beim Mühlekanal um ein künstliches Gewässer ohne ökologische Funktion ausserhalb des BLN-Gebiets handelt.
- Bach östlich entlang Landschaftsschutzzone zum See: Total 11 m (aktuelle/natürliche Sohlenbreite 0.2 m, Berechnung nach Art. 41a Abs. 1 Bst. a GSchV)
- Obersee innerhalb der Naturschutzzonen A und B: 20 m
- Obersee innerhalb der Flugplatzzone und der Landschaftsschutzzone: 15 m

## IV. Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge

### § 22

Das Umweltdepartement regelt die Bewirtschaftung der Naturschutzzonen A und B in Verträgen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern. In diesen Bewirtschaftungsverträgen werden die aus Sicht Moorschutz oder für den spezifischen Artenschutz erforderlichen Pflegemassnahmen und die Beiträge

für den Bewirtschaftungsaufwand vereinbart. In Abgeltungsverträgen werden die erforderlichen Pflegemassnahmen und die Abgeltung (Entschädigung) von Ertragseinbussen bei Bewirtschaftungsextensivierungen geregelt.

Die Regelung der Bewirtschaftung der Biotope in der Naturschutzzone A, der Rückführungsfläche und der notwendigen Pufferzonen in der Naturschutzzone B ist zwingend. Kommt kein Vertrag zu Stande, so wird die für die Erreichung der Schutzziele erforderliche Bewirtschaftung vom Umweltdepartement verfügt.

Die Bewirtschaftungs- und Abgeltungsbeiträge richten sich im Wesentlichen nach dem kantonalen Gesetz über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (Biotopschutzgesetz, SRSZ 721.110), nach der kantonalen Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge vom 9. Dezember 1992 (Abgeltungsverordnung, SRSZ 721.111) und den Mindestanforderungen an die Vernetzungsprojekte. Für die Beiträge massgebliche Bundesgesetze sind namentlich das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) und die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13).

## **V. Vollzug**

### **§ 23 Zuständigkeit und Aufgabenübertragung**

Beim vorliegenden Nutzungsplan handelt es sich um einen kantonalen Erlass. Für die Massnahmen zu Schutz und Pflege des Gebietes und deren Vollzug ist gemäss § 7 des kantonalen Biotopschutzgesetzes somit der Kanton zuständig. Er trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

Mit Abs. 2 wird dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt, einzelne sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergebende Aufgaben durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.

### **§ 24 Wiederherstellung und Ersatzvornahme**

Die Bestimmungen stützen sich einerseits auf Art. 24e NHG. Danach kann, wer ein aufgrund dieses Gesetzes geschütztes Natur- oder Kulturdenkmal, eine geschützte geschichtliche Stätte, eine geschützte Naturlandschaft, ein geschütztes Biotop oder geschützte Ufervegetation beschädigt, unabhängig von einem Strafverfahren, dazu verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen (Bst. a) oder die Kosten zu übernehmen (Bst. b), die aus der Beseitigung des Schadens entstehen oder angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist (Bst. c). Andererseits stützen sich die Bestimmungen auf § 87 PBG, wonach die Bewilligungsbehörde auf Kosten des Bauherrn die Abänderung oder Entfernung von widerrechtlichen Bauten und Anlagen verfügt.

Unterbleibt die zur Pflege notwendige Nutzung durch Grundeigentümer oder Bewirtschafter, und lässt der Kanton die nötigen Arbeiten durch Dritte durchführen, so erfolgt dies auf seine Kosten.

### **§ 25 Ausnahmen**

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung kann unter Einreichung eines gut begründeten Gesuchs beim ANJF beantragt werden. Grundsätzlich können von jeder Ordnungsbestimmung Ausnahmegewilligungen erteilt werden, sofern der Schutzzweck der Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 26 Rechtsschutz**

In § 26 wird auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (SRSZ 243.110) hingewiesen. Diesem sind die Rechtsmittel zu entnehmen, die gegen gestützt auf diese Verordnung ergangene Verfügungen ergriffen werden können. Grundsätzlich können Verfügungen des Amtes bzw. des Departementes mit Beschwerde beim Regierungsrat und anschliessend beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

## **§ 27 Strafbestimmungen**

Gestützt auf Art. 24 NHG sowie auf § 92 PBG können Verstösse gegen die Bestimmungen der in § 27 aufgeführten Paragraphen mit Busse bestraft werden.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Keine Bemerkungen.

20. Januar 2020 / R. Bianchi

## **5 Grundlagen**

Marti, K. (2018): Moorbiotop Nuoler Ried (Wangen, SZ) Regenerationsfläche Bruggholz. Fachgutachten z.H. des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei, Kanton Schwyz

Ritschard M. (2015): Studienbericht Brut- und Gastvögel im Nuoler Ried 2014. Arten, Bestände, Habitate und Förderung. Bericht Orniplan AG z.H. des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei, Kanton Schwyz

Ritschard M. (2014): Bericht über die ornithologische Bedeutung des Nuoler Rieds und Analyse des Aufwertungspotentials. Bericht Orniplan AG z.H. der Stiftung Frauenwinkel, Zürich

Dusej G. (2010): Die Tagfalter des Nuoler Rieds – Kartierung 2010. Bericht Büro für faunistische Felduntersuchungen/Oeplan GmbH z.H. der Stiftung Frauenwinkel, Rottenschwil

BUWAL (1997): Pufferzonen-Schlüssel. Leitfaden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotope. Vollzug Umwelt.

## 6 Anhang

Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33 FMV), Link:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940213/index.html>

### Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1844 „Nuoler Ried“, Objektbeschreibung

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung  
 Inventaire fédéral des bas-marais d'importance nationale  
 Inventario federale delle paludi d'importanza nazionale  
 Inventari federal da las palids bassas d'importanza naziunala

Kanton(e) Canton(s) Cantone(i) Chantun(s)	<b>SZ</b>	Objekt Objet Oggetto Object	<b>1844</b>
Gemeinde(n) Commune(s) Comune(i) Vischnanca(s)	Wangen		
Lokalität Localité Località Localitad	<b>Nuoler Ried</b>		
Koordinaten Coordonnées Coordinate Coordinatas	2'708'850 / 1'229'330		
Höhe ü. M. Altitude Altitudine Autezza sur mar	405 m		
Fläche Surface Superficie Surfatscha	28.87 ha		
Vegetation Végétation Vegetazione Vegetaziun	(Schilf-)röhricht Grosseggenried Kalk-Kleinseggenried Saures Kleinseggenried	Pfeifengraswiese Hochstaudenried, Nasswiese Übergangsmoor	
Übriges Divers Altro Divers	Extensivkulturland Hecken, Gehölze Gewässer, Quellfluren Anlagen, Verkehrswege		
Umgebung Environ Dintorni Conturns	Extensivkulturland, Heide Intensivkulturland Gehölze, Wald Gewässer, Quellfluren	Anlagen, Verkehrswege	

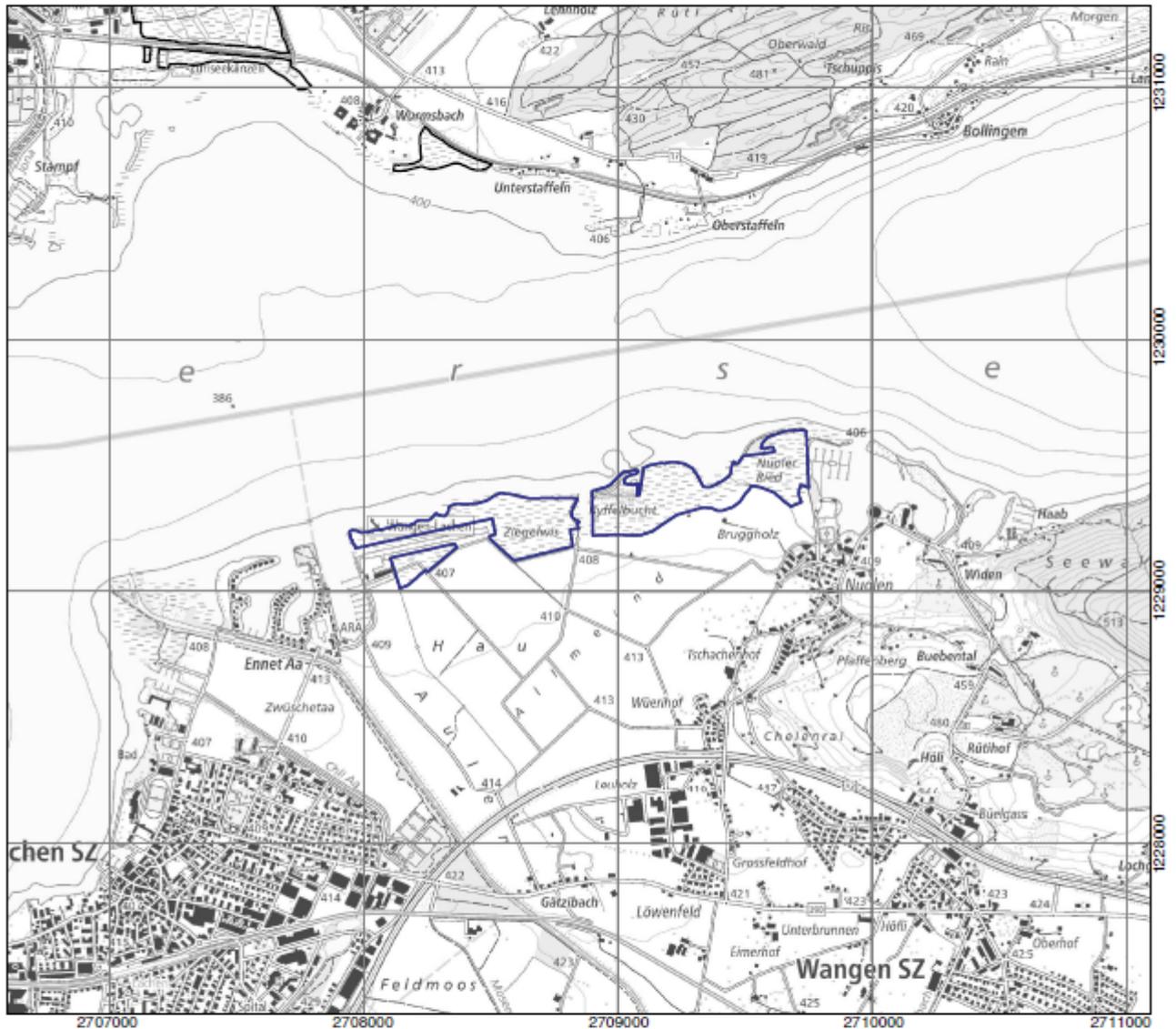
**Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des bas-marais d'importance nationale**  
**Inventario federale delle paludi d'importanza nazionale**  
**Inventari federal da las palids bassas d'importanza nazionala**

Lokalität  
 Localité  
 Località  
 Localidad

**Nuoler Ried**

Objekt  
 Objet  
 Oggetto  
 Object

**1844**



1:25'000

— Objekt / Objet / Oggetto / Object

— Weitere Objekte / Autres objets / Altri Oggetti / Auters objects

Ausschnitt aus der LK 1:25'000  
 Fragment de la CN 1:25'000  
 Frammento della CN 1:25'000  
 Part da la CTN 1:25'000

1133

Aufnahme: 1994  
 Revision: 2017

©BAFU / OFEV  
 UFAM / UFAM 2017

**Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (SR 451.11 VBLN), Link:**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162103/index.html>

**BLN-Objekt Nr. 1406 „Obersee“, Objektbeschreibung, Link:** <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/landschaft/fachinformationen/landschaftsqualitaet-erhalten-und-entwickeln/landschaften-von-nationaler-bedeutung/bundesinventar-der-landschaften-und-naturdenkmaeler-von-national/beschreibungen-der-blm-objekte.html>

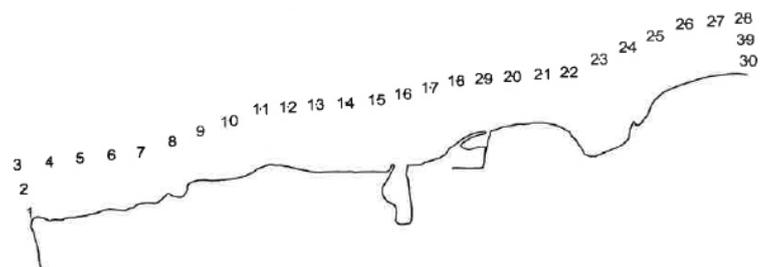
**Sachplan Infrastruktur Luftfahrt, Objektblatt Wangen-Lachen vom 3. Februar 2016, Link:** <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/politik/luftfahrtpolitik/sachplan-infrastruktur-der-luftfahrt--sil-/objektteil-des-sil/objektblaetter-u---z.html>

**Rechtskräftiger Kantonaler Nutzungsplan Nuoler Ried und zugehörige Verordnung zum Schutze des Nuoler Riedes vom 5. Mai 1980 (SRSZ 722.113), Link:** [www.sz.ch/naturschutz](http://www.sz.ch/naturschutz)

## Koordinaten Bebojung Wasserzone

### Abgrenzungsbojen NUOLER RIET

Bojen-Nr	Koordinaten	
1	707'934.5118	229'256.6185
2	707'918.8433	229'323.3964
3	707'902.6844	229'390.9830
4	707'985.2872	229'399.6236
5	708'061.2633	229'409.3759
6	708'140.2529	229'418.0942
7	708'213.7555	229'426.2026
8	708'291.4100	229'456.0710
9	708'363.0461	229'485.2538
10	708'436.4919	229'514.9381
11	708'514.1670	229'547.3726
12	708'583.6898	229'553.0741
13	708'653.4141	229'559.9528
14	708'729.0442	229'564.7414
15	708'806.9947	229'573.0484
16	708'872.6612	229'589.4565
17	708'939.8410	229'607.5929
18	709'005.9616	229'626.3541
19	709'075.2439	229'632.4350
20	709'148.2508	229'638.4484
21	709'221.4644	229'645.5362
22	709'289.8237	229'650.9683
23	709'366.4957	229'685.8257
24	709'438.2188	229'719.4135
25	709'506.6860	229'750.5943
26	709'579.8145	229'784.4972
27	709'657.4366	229'792.3432
28	709'727.6205	229'800.7206
29	709'733.2324	229'740.8565
30	709'740.2286	229'682.2853



# Detailplan Abgrenzung Bereich Bruggholzstrasse

Umweltdepartement



Verordnung zum Schutze des Nuoler Riedes

## Nuoler Ried

Gemeinde Wangen

Ausschnitt Kantonalen  
Nutzungsplan  
Massstab 1:500

### Legende

#### Grundnutzungen

 Landschaftsschutzzone

#### überlagernde Nutzungen

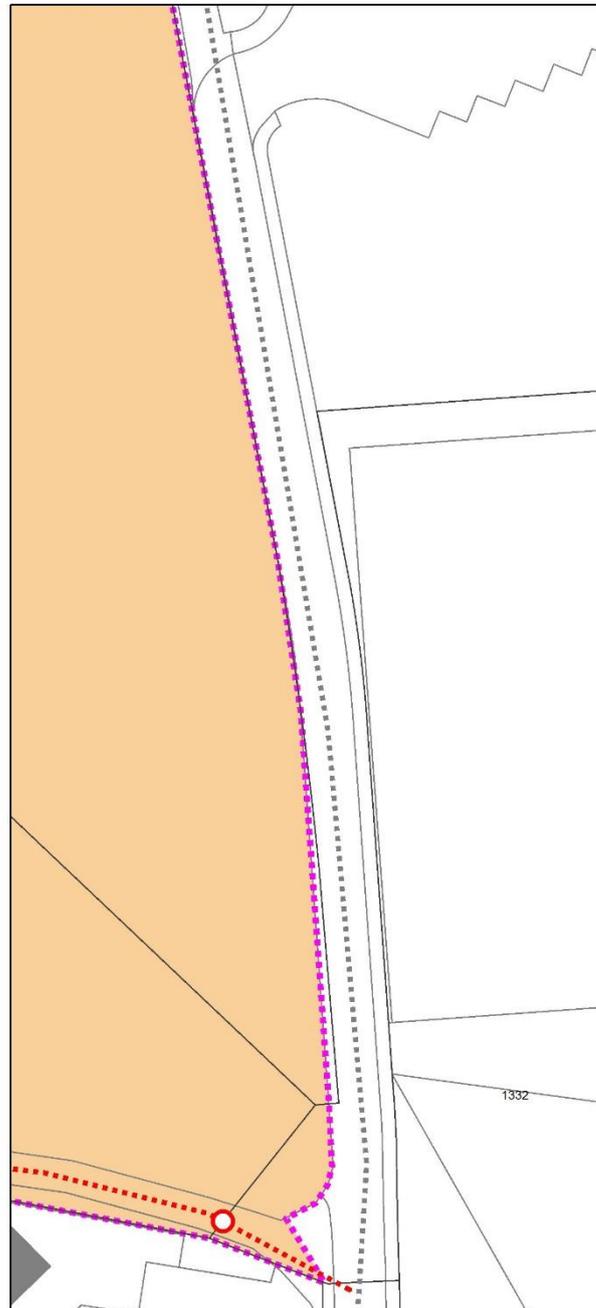
 Bewirtschaftungs- und Wanderweg

 Verbot für Motorwagen, Motorräder  
und Motorfahrräder (Signal 2.14)

#### Hinweisender Planinhalt

 Perimeter kantonalen Nutzungsplan

 öffentlich begehbarer Weg  
ausserhalb Schutzgebiet



9. August 2019 / ANJF / RB

**Umweltdepartement**

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Bahnhofstrasse 9

Postfach 1183

6431 Schwyz

Telefon 041 819 18 44

Telefax 041 819 18 49

E-Mail [anjf@sz.ch](mailto:anjf@sz.ch)

Internet [www.sz.ch/anjf](http://www.sz.ch/anjf)